

Satzung der

**Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
Staatlich anerkannt**

über die Verfahren der Zulassung und Immatrikulation.

Der Senat der Merz Akademie hat am 05. Februar 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bewerbung auf Zulassung zum Studium
- § 3 Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens
- § 4 Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Vollzug der Immatrikulation
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Aufhebung der Immatrikulation
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Austauschstudierende
- § 12 Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer
- § 15 Inkrafttreten

§1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Studium an der Merz Akademie, Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, Stuttgart, staatlich anerkannt. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende bzw. als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Merz Akademie. Die Immatrikulation setzt einen gültigen Studienvertrag voraus.
- (2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den die Zulassung besteht.
- (3) Der Immatrikulation gehen ein Zulassungsverfahren sowie der Abschluss eines Studienvertrags voraus.
- (4) Die Zulassung kann erfolgen für einen einzelnen Studiengang oder für ein Parallelstudium.
- (5) Alle immatrikulierten Studierenden werden mit den notwendigen Daten und Bild in der Studierendenkartei und der elektronischen Datenbank (Campusnet) erfasst, die vom Studienbüro geführt wird.
- (6) An der Merz Akademie kann das Studium im ersten oder einem höheren Fachsemester aufgenommen werden. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Gremium.
- (7) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung ihres Studiums (vergl. § 63 Abs. 3 LHG).

§ 2 Bewerbung auf Zulassung zum Studium

- (1) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber richten einen Antrag auf Zulassung zum Studium in Form des Bewerbungsformulars der Merz Akademie an das Studienbüro der Merz Akademie. Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bewerberinnen bzw. Bewerber, die noch nicht im Besitz ihrer Hochschulzugangsberechtigung sind, müssen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Schule (z.B. Halbjahreszeugnis) vorlegen. Die Zulassung gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage.
 - b. Ein tabellarischer Lebenslauf (nicht handschriftlich).

- c. Ein mit Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers versehenes Passfoto, welches im Fall der Immatrikulation in Campusnet und im Studiausweis verwendet wird.
 - d. Von ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt oder eine beglaubigte Kopie der EU-Aufenthaltserlaubnis.
 - e. Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen den Nachweis über Sprachkenntnisse auf Europalevel B2 erbringen.
- (2) Für eine Bewerbung zur Zulassung zum Studium mit ausländischer HZB ist der Bewerbung neben den aufgeführten Unterlagen eine Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung (im Falle deutscher Bewerberinnen bzw. Bewerber) oder des Ausländerstudienkollegs Konstanz (im Falle ausländischer Bewerberinnen bzw. Bewerber) beizulegen. Diese Bescheinigung ist der Hochschule zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung als beglaubigte Kopie (gegebenenfalls mit Übersetzung in die deutsche Sprache) vorzulegen. Bei Studienbewerbungen aus China, aus der Mongolei und aus Vietnam wird das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfungsstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS) in Peking benötigt.
- (3) Für eine Einstufung in ein höheres Semester oder die Anerkennung von bereits erworbenen Studien- oder Prüfungsleistungen oder Kompetenzen ist der Bewerbung ein Antrag nach § 15 der Bachelor-StuPO bzw. § 13 der Master-StuPO der Merz Akademie beizulegen.
- (4) Zusätzlich zu den in Punkt 1 genannten Unterlagen sind für eine Bewerbung zur Zulassung zum Bachelor-Studium folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Eine mindestens zweiseitige, nicht handschriftliche Erläuterung der Entscheidung für das Studium.
 - b. Ein Portfolio mit selbst hergestellten freien und/oder angewandten Arbeiten, mit denen die Interessen und gestalterischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers gezeigt werden sollen. Die eingereichten Arbeiten sollen der Aufnahmekommission einen guten Überblick über die künstlerischen Fähigkeiten und Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ermöglichen. Die Anzahl der Arbeiten sollte diesem Gesichtspunkt angemessen sein. Der Mappe ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst angefertigt wurden.
 - c. Der schriftliche Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (z. B. www.was-studiere-ich.de oder den

Nachweis über Teilnahme an der Campuswoche, einer Mappenberatung, einer Studieninformationsveranstaltung der Merz Akademie).

- (5) Für eine Bewerbung zur Zulassung zum Bachelor-Studiengang ohne schulische HZB (in Anlehnung an § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG) müssen zusätzlich zu den in Punkt 1, b-e und Punkt 3 genannten Unterlagen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- a. Der Nachweis einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung.
 - b. Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat.
 - c. Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine für das angestrebte Studium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens befriedigend erreicht hat. An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden.
 - d. In Ausnahmefällen gilt eine hinreichende Allgemeinbildung auch nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber anhand einer Dokumentation von Arbeitsergebnissen den Nachweis über eine mehrjährige, weitgehend selbstständige Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich erbringt. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens 21 Jahre alt sein.
- (6) Zusätzlich zu den in Punkt 1 genannten Unterlagen sind für eine Bewerbung zur Zulassung zum Master-Studium folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem künstlerisch/gestalterischen oder geisteswissenschaftlichen Studiengang,
 - b. ein Exposé (Projektvorschlag) (2-3 Seiten, max. 5 Seiten), welches ein Projekt skizziert, mit dem sich der Bewerber bzw. die Bewerberin im Rahmen des Masterstudiengangs befassen möchte und das
 - den Willen zur Autorschaft im Sinne des Studiengangs und
 - ein dezidiertes Interesse zur eigenständigen künstlerisch/gestalterischen oder wissenschaftlichen Arbeit und/oder
 - ein dezidiertes Interesse und die Befähigung zum künstlerischen und/oder geisteswissenschaftlichen Experiment und zur Forschung erkennen lässt,
 - c. ein Motivationsschreiben (max. 2 Seiten),
 - d. ein Portfolio mit 1-3 für den Masterstudiengang relevanten aktuellen textlichen und/oder künstlerisch/gestalterischen Arbeiten. Die eingereichten Arbeiten sollen der Aufnahmekommission einen guten Überblick über die

künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Fähigkeiten und Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ermöglichen. Die Anzahl der Arbeiten sollte diesem Gesichtspunkt angemessen sein. Dem Portfolio ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von dem Bewerber bzw. der Bewerberin selbst angefertigt wurden.

§ 3 Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

Teil des Zulassungsverfahrens ist die Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) des jeweiligen Studiengangs. Aufnahmeprüfungen sind an der Merz Akademie in eigenen Ordnungen geregelt.

§ 4 Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

- (1) Der Zulassungsbescheid erfolgt im Rahmen der Mitteilung über die bestandene Aufnahmeprüfung.
- (2) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester.
- (3) Der Zulassungsantrag wird abgelehnt, wenn
 1. die Unterlagen gem. § 2 nicht vorliegen.
 2. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Eignungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Satzung nicht bestanden hat oder deren Gültigkeit erloschen ist.
 3. Voraussetzungen vorliegen, aufgrund derer die Zulassung versagt werden muss (in Anlehnung an § 60 LHG).
- (4) Die Zulassung zu einem Studiengang kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
 1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
 2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält oder die für die Statistik nach Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.
- (5) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie
 1. durch arglistige Täuschung (in Anlehnung an § 48 Abs. 2, S.3 Nr. 1, Var.1 VwVfG), Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.
 2. in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses (in Anlehnung an § 60 LHG) erfolgt ist.
- (7) Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht innerhalb der angegebenen Frist einen Studienvertrag abgeschlossen hat.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber stellen einen Antrag zur Immatrikulation.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein unterschriebener Studienvertrag;
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung oder eine Befreiungsbescheinigung;
 3. etwaige fehlende Unterlagen nach § 2.
- (3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass sie bzw. er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 6 Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Campusnet vollzogen. Die Immatrikulation für das Sommersemester wird zum 1.3., für das Wintersemester zum 1.9. wirksam.
- (2) Die bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis mit Lichtbild und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.
- (3) Der Verlust des Studierendenausweises sowie alle Änderungen der personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, des Semesters, der Heimatanschrift und der Studienanschrift sind dem Studienbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen:
 1. wenn kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt;
 2. wenn kein rechtskräftig unterschriebener Studienvertrag vorliegt;
 3. wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 2 und 5 LHG vorliegt;
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 3 und 6 LHG vorliegt.

§ 8 Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn
 1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Abs. 2 und 5 LHG erfolgt ist,
 2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der/die Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
 3. der Studienvertrag wirksam gekündigt wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 3 und 6 LHG erfolgt ist.

§ 9 Rückmeldung

Eine Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums durch die Studierende bzw. den Studierenden ist nicht erforderlich. Sie erfolgt automatisch, solange eine Immatrikulation und ein gültiger Studienvertrag vorliegen.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden an der Merz Akademie erlischt durch Exmatrikulation und der Beendigung des Studienvertrags.
- (2) Die Exmatrikulation wird durch Kündigung des Studienvertrags der bzw. des Studierenden beantragt oder erfolgt von Amts wegen (in Anlehnung an § 62 Abs. 1 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (in Anlehnung an § 62 Abs. 4 LHG).
- (4) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen im Studienbüro abzugeben.
- (5) Die Exmatrikulation wird durch die entsprechende Statusänderung der Studierenden bzw. des Studierenden in Campusnet vollzogen.
- (6) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzt voraus, dass die bzw. der Studierende
 1. die Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat,
 2. den Nachweis erbracht hat, dass sie bzw. er die ihr bzw. ihm durch die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Merz Akademie auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 11 Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Merz Akademie studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben (in Anlehnung an § 60 Abs. 1 LHG).

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (in Anlehnung an § 61 Abs. 1 LHG). Der Beurlaubungsgrund ist nach den Vorgaben der Hochschule anzugeben und in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Studierende können beurlaubt werden wenn sie
 1. an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistung verhindert (ärztliches Attest ist vorzulegen),
 3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist,
 4. ihre bzw. ihren Ehegattin bzw. -gatten oder einen in gerader Linie Verwandte bzw. Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. aufgrund Mutterschutzes und/oder Erziehungsurlaubs keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 6. eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Die Beurlaubung kann aus sonstigen Gründen, welche die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, ausgesprochen werden.

- (3) Der Antrag auf Beurlaubung soll bis spätestens der 12. Vorlesungswoche des jeweiligen Vorsemesters beim Studierendensekretariat gestellt werden. Bei Gründen nach (2) 2., 4., 5. und 6. ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester insbesondere dann möglich, wenn diese zum Zweck des Mutterschutzes oder zur Inanspruchnahme der Elternzeit erfolgt.
- (5) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, sowie Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die elektronischen Dienste wie E-Mail, WLAN, persönlicher Arbeitsspeicher etc. Unberührt bleibt hiervon die eingeschränkte Prüfungsberechtigung nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zeit einer Beurlaubung bleibt bei der Berechnung der Studienzeit außer Betracht.

§ 14 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer

- (1) Wer eine hinreichende Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerschaft), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters an das Studienbüro zu richten.
- (3) Mit dem Antrag ist zusätzlich Folgendes abzugeben:
 - ein Lebenslauf,
 - ein Passbild,
 - eine beglaubigte Zeugniskopie (mind. mittlerer Bildungsabschluss oder Lehrabschlusszeugnis)
- (4) Eine Zulassung zur Gasthörerschaft wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (5) Für eine Gasthörerschaft wird pro Semester eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.



Markus Merz
Rektor